

München, 19.11.2014

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Wichtige Hinweise für Mütter

Die Verbesserungen im Rentenrecht hinsichtlich Kindererziehungszeiten werden durch den Bayerischen Landesgesetzgeber ab 1.1.2015 wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Diese Änderungen werden wir im Laufe des Jahres 2015 rückwirkend zum Jahresbeginn vollziehen, da die Anpassung unserer EDV noch etliche Monate in Anspruch nehmen wird.

Leider können wir nicht alle betroffenen Fälle maschinell ermitteln, da eine derartige Änderung nicht absehbar war – **wir müssen Sie somit um Ihre Mitwirkung bitten. Bitte überprüfen Sie daher im eigenen Interesse die Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge dahingehend, ob bei den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten „Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 6. Lebensmonates des Kindes“ (oder ähnliche Formulierungen) für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder berücksichtigt wurden.** Falls dies der Fall ist, teilen Sie uns dies bitte mit und beantragen gleichzeitig formlos eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung Ihrer Versorgungsbezüge. Wenn bei Ihrer Versorgungsfestsetzung hingegen sogenannte Kinder- oder Pflegezuschläge berücksichtigt wurden, müssen Sie uns das nicht mitteilen.

2. Änderungen im Rentenrecht – vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach §14a BeamtVG/Art. 27 BayBeamtVG

Wenn sich infolge der oben bereits erwähnten Änderungen im Rentenrecht ab dem 1.7.2014 Ihre gesetzliche Rente erhöht oder vermindert hat oder Ihnen deswegen jetzt erstmals eine gesetzliche Rente zusteht, bitten wir um Vorlage einer vollständigen Kopie des maßgeblichen Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung.

Falls Sie wegen Nichterreichens der maßgeblichen Altersgrenze trotz bestehender Anwartschaft noch keine gesetzliche Rente beziehen, aber von einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach §14a BeamtVG bzw. Art. 27 BayBeamtVG profitieren, **bitten wir um Vorlage des neuen Versicherungsverlaufes, wenn Ihre Kindererziehungszeiten zum 1.7.2014 neu bewertet wurden.**

Dies gilt entsprechend, wenn Ihnen vorübergehende Kinder- oder Pflegezuschläge nach §50e BeamtVG bzw. Art. 73 BayBeamtVG zustehen.

Die vorübergehende Erhöhung bzw. Zuschlagsgewährung steht ab dem 1.7.2014 unter dem Vorbehalt, dass die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch unter Berücksichtigung der Rentenänderungen, die in Ausnahmefällen auch Verschlechterungen bewirken können, weiter erfüllt ist – eine Rückforderung von Versorgungsbezügen behalten wir uns daher aber ausdrücklich vor.

3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2015 auf 4125,00 Euro (bisher 4050,00 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 4050,00 Euro übersteigen. **Weiterhin wird der Beitragssatz allgemein von 15,5 % auf 14,6 % abgesenkt, aber zugleich ein Zusatzbeitrag von 0,9 % für Versorgungsempfänger (somit faktisch keine Änderung ab Januar) eingeführt, der ab dem 1.3.2015 von der jeweiligen Kasse individuell festgelegt werden kann.**

- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2015 beträgt 141,75 Euro, auch für die Pflegeversicherung. Der Pflegeversicherungsbeitragssatz steigt auf 2,35 % (2,6 % bei Kinderlosen).
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2015 berücksichtigt. Neue Bescheinigungen Ihrer Versicherung zu § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG mit geänderten Beiträgen übersenden Sie uns bitte umgehend.

4. Anzeigepflichten beim Kindergeld

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder von bereits gemachten Erklärungen abweichen, unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) uns als Familienkasse mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den **Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit** erfüllen und wird im Steuerrecht (Kindergeld ist eine Steuervergütung) sehr streng gehandhabt.

5. Anrechnung von Einkommen und Renten - Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer **Tätigkeit im öffentlichen Dienst**
- Einkünfte aus einer Beschäftigung oder **Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbseinkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen, Photovoltaik etc.) bis zur Regelaltersgrenze des Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs.1 BayBG (65. Lebensjahr zzgl. Hinausschiebung bei Laufbahnbeamten)
- Der Bezug von **Renten aller Art** (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/GAL-Renten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen. Sofern Sie eine Rente bereits angezeigt haben und diese bei der Berechnung der Versorgungsbezüge bereits berücksichtigt ist, ist eine Anpassung der Rente nicht gesondert mitzuteilen, da der Bayerische Versorgungsverband am Rentenauskunftsverfahren teilnimmt.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen der Einkünfte umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden.

6. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung – ELStAM

Wie in den Vorjahren enthält die **Lohnsteuerbescheinigung für 2014**, die Sie voraussichtlich Mitte Februar 2015 erhalten werden, alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind. **Freibeträge sollten Sie jetzt bereits neu beantragen**, siehe auch Hinweise hierzu auf unserer Homepage (www.bayvv.de) unter „Aktuelles“.

Freundliche Grüße
und fröhliche Weihnachten

Ihre BVK Beamtenversorgung